

**Das interessiert Sie!  
Neues im März 2015**

*KEINE GEMA-GEBÜHREN AUCH BEI GRÖßERER WEG  
(VORLIEGEND 343 EINHEITEN)*

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) verlangt von einer WEG wegen behaupteter, unberechtigter Nutzung eines Kabelweitersendungsrechts jährlich Gebühren.

Sie meint, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betreibe eine von ihr eingerichtete Kopfstation, mit der sie die von ihr empfangenen Fernseh- und Rundfunksignale an insgesamt 343 Wohnungen im Sinne von §§ 20, 20b Urhebergesetz sendet. Es handle sich hierbei um eine vergütungspflichtige Kabelweiterleitung gem. § 15 II Urhebergesetz.

Die Wohnungseigentümer seien nicht durch persönliche Beziehungen verbunden. Bloße gemeinsame oder gleichgerichtete Interessen, geschäftliche Beziehungen oder technische Verbindungen genügen nicht, um ein solches persönliches Band zu begründen.

Das OLG München hat mit Urteil vom 11.09.14, Az. 6 U 2619/13, die Klage der GEMA abgewiesen. Die Weiterleitung nach Empfang der Satellitensignale von der Kopfstation der Gemeinschaftsantenne mittels Kabelnetzes an die angeschlossenen Empfangsgeräte der Wohnungseigentümer stelle keine zustimmungspflichtige, öffentliche Wiedergabe im Sinne des §§ 15 II 2 Ziff. 3, 15 III, 20, 20b Urhebergesetz dar.

Die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung der Fernseh- und Hörfunksignale sei als bloße Verbesserung des Empfangs der Wohnungseigentümer zu qualifizieren. Mit der leitungsgebundenen Übertragung der Sendesignale werde kein neues Publikum erreicht. Die Wohnungseigentümer empfangen die Sendung allein oder im privaten, bzw. familiären Kreis. Die Sendung erreiche nur ein Publikum, das die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten durch die Ausstrahlung der Sendung bereits erreichen wollten. Das OLG München verweist insoweit auf BGH, GRUR, 2012, 1136, Rn. 20.

Mit dieser Entscheidung können Sie der Aufforderung, beispielsweise der VG Media entgegenzutreten, dass für den Betrieb bestimmter Kabelnetze und die hierdurch erfolgende Kabelweiterleitung von geschützten Musikwerken eine Lizenzierungspflicht bestehe.

Der Aufforderung zum Abschluss eines Lizenzvertrages sollte man unter Hinweis auf vorbezeichnete Entscheidung entgegenzutreten.

Ihr Günther Volpers

Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht